

20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.**

Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik machte es erforderlich, die Hindernisse, die dieser Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiete bei dem derzeit vertragslosen Zustand entgegenstehen, durch Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu beseitigen.

Das vorliegende Abkommen, das am 16. Oktober 1962 in Wien unterzeichnet wurde, ist die erste zwischenstaatliche Vereinbarung, die zwischen Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde. Es folgt im wesentlichen den Bestimmungen, die üblicherweise in den von Österreich abgeschlossenen Abkommen dieser Art enthalten sind. Bei Abfassung einzelner Bestimmungen wurde soweit als möglich auf die Empfehlungen des Fiskalkomitees der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) Bedacht genommen.

Die Ausgleichung der Besteuerung zwischen den Vertragsstaaten erfolgt in dem Abkommen nach dem Grundsatz der Quellenzuteilung, wonach die einzelnen Steuerquellen den Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung bei den steuerpflichtigen Personen zugewiesen werden. Nur für einzelne Einkunftsarten, wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, erfolgt diese Ausgleichung dadurch, daß die im Quellenstaat in eingeschränktem Ausmaß zu erhebende Steuer auf die Steuer, die im Wohnsitzstaat auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen ist.

Abweichungen, die sich in diesem Abkommen gegenüber dem üblichen von Österreich eingehaltenen Vertragsschema ergeben, sind hauptsächlich in der andersgearteten innerstaatlichen Steuergesetzgebung der Vereinigten Arabischen Republik, auf die Bedacht genommen werden mußte, begründet. Das Steuerrecht der Vereinigten Arabischen Republik sieht für die einzelnen Einkunftsarten besondere Zweigeinkommensteuern vor. Der Steuersatz bei diesen Zweigeinkommensteuern ist proportional. Sie treffen in der Hauptsache Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, gewerbliche Einkünfte, Kapitaleinkünfte sowie Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit.

Das Abkommen enthält gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte, hat daher gesetzändernden Charakter und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Abkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 6. Feber 1963 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neuner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, folgende Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen:

1. Im englischen Text ist im Artikel V Absatz 3 Zeile 8 nach dem Wort „similar“ einzufügen: „activities under the same or similar“ ...

2. Im englischen Text ist im Artikel XVI Zeile 4 zu setzen statt „twoy ears“ richtig „two years“.

3. In der deutschsprachigen Übersetzung ist im Artikel V Absatz 4, vorletzte Zeile, das Wort „Worte“ zu ersetzen durch „Werte“.

2

20 der Beilagen

Abschließend hat der Ausschuss einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Ver-

hinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (6 der Beilagen), unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigungen, wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 6. Feber 1963

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann